

BGer 4A 373/2013 vom 11. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_373_2013

FR: TF 4A 373/2013 du 11 novembre 2013

IT: TF 4A 373/2013 del 11 novembre 2013

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 11.11.2013 4A 373/2013 (4A_373/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 11.11.2013 4A 373/2013 (4A_373/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 11.11.2013 4A 373/2013 (4A_373/2013)

unentgeltliche Rechtspflege | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_373/2013

Urteil vom 11. November 2013 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Klett, Präsidentin, Gerichtsschreiber Hurni. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer ,

Beschwerdegegner. Gegenstand unentgeltliche Rechtspflege, Beschwerde gegen die

Verfügung des Obergerichts des Kantons Solothurn, Zivilkammer, vom 17. Juni 2013. In

Erwägung, dass das Richteramt Solothurn-Lebern mit Urteil vom 31. Januar 2013 den

Beschwerdeführer dazu verurteilte, der X. _____ Holding AG Fr. 215'200.-- nebst Zins

zu bezahlen; dass der Beschwerdeführer gegen dieses Urteil Berufung beim Obergericht des

Kantons Solothurn erhob und gleichzeitig um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

für das oberinstanzliche Verfahren ersuchte; dass das Obergericht mit Verfügung vom 17.

Juni 2013 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abwies, soweit es

darauf eintrat mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe es versäumt, seine Angaben

im Gesuch hinreichend zu belegen bzw. seine effektiven finanziellen Verhältnisse offen zu

legen; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht eine vom 16. August 2013 datierte

Eingabe einreichte, aus der sich ergibt, dass er die Verfügung des Obergerichts mit

Beschwerde anfechten und um die Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie der

unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ersuchen will; dass in

den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des

kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden

Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei eine

allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Grundrechte oder kantonaler

verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird,

sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich

erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG); dass die Begründung in der

Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen

Rechtsschriften oder auf die Akten nicht ausreicht (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.; 131 III

384 E. 2.3 S. 387 f.; je mit Hinweisen). dass das Bundesgericht seinem Entscheid den

Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und

es davon nur abweichen kann, wenn eine Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig,

mithin willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG), was die beschwerdeführende Partei präzise geltend zu machen hat; dass neue Tatsachen und Beweismittel vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden dürfen, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gab (Art. 99 Abs. 1 BGG), und dass in der Beschwerde darzutun ist, inwiefern diese Voraussetzung erfüllt sein soll (BGE 133 III 393 E. 3); dass der Beschwerdeführer diese Grundsätze offensichtlich verkennt, wenn er in seiner Beschwerdebegründung durchwegs in pauschaler Weise auf seine vorinstanzlichen Gesucheingaben und Beilagen verweist, ohne die einschlägigen Stellen konkret zu bezeichnen, und sich darüber hinaus überwiegend auf nicht vorinstanzlich festgestellte bzw. neue Tatsachen beruft, ohne darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen für deren Berücksichtigung im bundesgerichtlichen Verfahren erfüllt sein sollen; dass im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG zu entscheiden ist über Nichteintreten auf Beschwerden, die offensichtlich unzulässig sind (Abs. 1 lit. a) bzw. keine hinreichende Begründung enthalten (Abs. 1 lit. b); dass die Voraussetzungen von Art. 108 BGG vorliegend gegeben sind, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist; dass die Beschwerde von vornherein aussichtslos war, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 BGG); dass die Gerichtskosten bei diesem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer, und der X. _____ Holding AG schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. November 2013 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Klett Der Gerichtsschreiber: Hurni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.